

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

Z A 1121

UNIV. BIBL.  
DORTMUND

---

Nr. 14/79

26. Okt. 1979

---

Änderung der Diplomprüfungs-  
ordnung der Abteilung Maschinenbau

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Änderung der  
Diplomprüfungsordnung der Abteilung  
Maschinenbau

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 159. Sitzung am 13.7.1978 Änderungen der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau beschlossen. Diese hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen abschnittsweise mit Erlassen vom 17.10.1978, 9.1.1979 und zuletzt 10.7.1979 - Az.: I A 3-8145.24 -, letzterer mit Maßgaben zu § 20 Abs. 1 und § 24 genehmigt. Der Senat hat in seiner 173. Sitzung am 27.9.1979 beschlossen, den Maßgaben des Erlasses vom 10.7.1979 - Az.: I A 3-8145.24 - beizutreten. Die §§ 20 und 24 erhalten damit folgende Fassung:

§ 20

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
- a) der Diplomarbeit
  - b) Prüfungen in sechs Pflichtfächern und zwei Wahlfächern, wobei zwischen vier Vertiefungsrichtungen gewählt werden kann.
- Die Prüfungsfächer sind spezifisch für die jeweilige Vertiefungsrichtung.

Vertiefungsrichtung

FERTIGUNGSTECHNOLOGIE

1. Fluidenergiemaschinen
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
3. Grundlagen des Fabrikbetriebes
4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik
5. Zerspanungstechnik
6. Umform-, Füge- und Oberflächentechnik

oder

5. Umformtechnik

6. Zerspanungs-, Füge- und Oberflächentechnik

oder

5. Thermisches Fügen und Oberflächentechnik

6. Zerspanungs- und Umformtechnik

7. Wahlfach aus dem Veranstaltungskatalog T

8. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen P, L, M und W.

Vertiefungsrichtung

FERTIGUNGSTECHNIK / PRODUKTION

1. Fluidenergiemaschinen

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren

4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik

5. Arbeitsvorbereitung

6. Industriebetriebslehre

7. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen P und L

7. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen T, M und W.

Vertiefungsrichtung

INDUSTRIELLE LOGISTIK

1. Fluidenergiemaschinen

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren

4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik

5. Planung und Betrieb logistischer Systeme

6. Transport-, Umschlag- und Lagertechnik

7. Wahlfach aus dem Veranstaltungskatalog L

8. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen T, P, M und W.

Vertiefungsrichtung

MASCHINENTECHNIK

1. Fluidenergiemaschinen

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren
4. Grundlagen des Fabrikbetriebes
5. Maschinensysteme
6. Dampfturbinen und Anlagen  
oder  
Antriebstechnik  
oder  
Apparatebau  
oder  
Festigkeit von Bauteilen  
oder  
Maschinenkonstruktion und Handhabungstechnik
7. Wahlfach aus dem Veranstaltungskatalog M
8. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen T, P. L und W.

Die Kataloge für die Wahlfächer sind in der Anlage zur Prüfungsordnung aufgeführt. Die Wahlfächer dürfen nicht bereits in den Prüfungsfächern 1. bis 6. enthalten sein. Das Wahlfach 7. muß mindestens einen Umfang von vier und das Wahlfach 8. mindestens einen Umfang von zwei Vorlesungswochenstunden haben.

- (2) Insgesamt soll die den Prüfungen zugrundeliegende Vorlesungsstundenzahl 50 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Der Kandidat muß spätestens vier Wochen vor der ersten Meldung zur Diplom-Hauptprüfung einen Prüfungsplan aufstellen und diesen dem Prüfungsausschuß vorlegen. Spätere Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß möglich.
- (4) Die Prüfungen in allen Pflichtfächern sind schriftlich. Im Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" dauert sie zwei Stunden, in den übrigen Fächern jeweils drei Stunden. Die Prüfung in den Wahlfächern ist mündlich und dauert jeweils 30 Minuten.

- (5) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten § 5 a, § 5 b, § 12 (5) und § 13 (3) entsprechend.

§ 24

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gelten § 13 Abs. (2), (3), (4) und (9) sinngemäß.
- (2) Ist die Prüfung schriftlich und mündlich, so ergibt sich die Fachnote aus der Note der schriftlichen Prüfung durch Abänderung um höchstens eine ganze Note.
- (3) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen gemäß § 20 (1) und die Diplomarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote werden den anschließend aufgezählten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen folgende Notengewichte zugrunde gelegt :

Diplomarbeit	4-fach
Noten der Pflichtfächer gem. § 20 (1), 1. bis 6.	2-fach
Noten der Wahlfächer gem. § 20 (1), 7. und 8.	1-fach
Gesamtnote der Prüfungsvorleistungen gem. § 18 (1), 1. bis 5.	2-fach

- (5) Die Diplom-Hauptprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (6) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

Dortmund, den 16. Oktober 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger